

Satzung

(Fassung vom 21.12.2017)

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen "WIR für Leverkusen - ein starkes Stück Rheinland e.V.". Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die umfassende Bekanntmachung der Stadt Leverkusen und Umgebung durch Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der neuen Informations- und Kommunikationstechniken in allen Bevölkerungskreisen.
- (3) Zu den Hauptaufgaben gehören:
 1. Heranführung der sachkundigen Bürger der Stadt Leverkusen zu den Selbstverwaltungsgremien der Stadt, im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, zur Förderung des demokratischen Staatswesens,
 2. Kennen lernen der Stadt Leverkusen und Umgebung, zur Förderung des Heimatgedankens,
 3. Anregung zu geben zum aktiven Gestalten von Themen rund um die Stadt Leverkusen,
 4. Mitwirkung bei Ausstellungen der Stadt Leverkusen und den ansässigen Vereinen.
- (4) Zu weiteren Aufgaben zählen insbesondere
 1. Organisation von Stadtrundfahrten in Leverkusen,
 2. Verleihung des „Leverkusener Löwe“ als Preis für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Förderung der Stadt Leverkusen vergeben unter der Auflage, diesen Preis einer gemeinnützigen Vereinigung in Leverkusen zu spenden.
 3. Organisation und Durchführung von Besichtigungen städtischer und privater Einrichtungen,
 4. Organisation von Wanderungen in der Umgebung von Leverkusen,
 5. Förderung des Heimatkundeunterrichts in den Schulen von Leverkusen, durch Beschaffung von Unterrichtsmaterial,
 6. Unterstützung der Fortbildung von Lehrern durch Zuwendung von Sachmitteln,
 7. Mitwirkung bei Ausstellung der Stadt Leverkusen und deren gemeinnützigen Vereine,
 8. Überparteiliche Mitwirkung auf allen kulturellen und musischen Gebieten, beschränkt auf Leverkusen.
- (5) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks ist vorgesehen eine Förderung von:
 - Jugendhilfe,
 - Kunst und Kultur,
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - Naturschutz und Landschaftspflege,
 - bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (6) Der Verein darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen bzw. diese gründen, wenn dies geeignet ist, den Satzungszweck zu fördern, ohne die Steuerbegünstigung zu gefährden.

§ 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 5 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist, grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich in einer Weise verhält, die gegen die Interessen und Ziele des Vereins gerichtet ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedes entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 (Beiträge)

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00 Euro pro Jahr sowohl für Privatpersonen als auch Unternehmen. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge kann durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird nach Vorstandsentscheidung über den Beitritt unverzüglich für das gesamte Jahr belastet. Die darauf folgenden Beitragszahlungen erfolgen jeweils zum Februar des Jahres.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis zu 5 Personen: Dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie optional zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Zudem führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, eine Vergütung wird nicht gewährt.

(5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und ist verantwortlich für die korrekte Buchführung der Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen über 500,00 Euro bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie einer weiteren Person des Vorstandes, im Verhinderungsfall des Schatzmeisters einer anderen Person des Vorstandes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die einzelnen Vorstandspositionen.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(9) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt, im Übrigen bei Bedarf auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auf die Einhaltung von vorlaufenden Frist- und Formvorschriften verzichtet werden. Das Ergebnis der Sitzungen wird protokolliert. Das Protokoll dient nur Beweis Zwecken und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Vorsitzender).

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(12) Der (die) Vorsitzende(r) kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands abberufen werden.

(13) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

(14) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds z.B. bei Rücktritt haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 13 (Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen von dem Vorstand einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die elektronische Übermittlung des Einladungsschreibens erfüllt die Schriftform und ist ebenfalls zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Für die Form der Einberufung gilt § 12 (1) der Satzung entsprechend.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter - geleitet.

(6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Abberufung des Vorstandes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(8) Die Beschlüsse werden regelmäßig in offener Abstimmung gefasst, jedoch kann die Mitgliederversammlung für einzelne Beschlussfassungen geheime (schriftliche) Abstimmung beschließen.

(9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit oder besteht Stimmgleichheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer oder dessen Vertreter protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

(11) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes.
- Beratung des Vorstandes.
- Die Festsetzung der künftigen Mitgliedsbeiträge.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 15 (Kuratorium)

(1) Auf Beschluss des Vorstandes kann als beratendes Gremium ein Kuratorium gebildet werden.

(2) Dem Kuratorium gehören mind. drei geborene Mitglieder sowie bis zu neun weitere Mitglieder an. Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Leverkusen AöR sowie ein Vorstandsmitglied der VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen an. Vorsitzender des Kuratoriums ohne Stimmrecht ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen.

(3) Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten an, die den Satzungszielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und diesen fördern und die vom Vorstand als Mitglieder des Kuratoriums berufen werden.

(4) Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand. Die innere Ordnung für die Arbeit des Kuratoriums regelt eine Geschäftsordnung für das Kuratorium, die vom Vorstand zusammen mit der Beschlussfassung zur Bildung des Kuratoriums zu erlassen ist.

(5) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt mind. ein Vorstandsmitglied teil.

§ 16 (Rechnungsführung)

Die Rechnungsführung erfolgt nach den Regelungen einer Einnahmen-Ausgabenrechnung, die um eine Vermögens- und Schuldenübersicht zum Abschlussstichtag zu erweitern ist.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung des Vereins wird ein Rumpfgeschäftsjahr für den Zeitraum ab Gründung bis zum Kalenderjahresende eingelegt.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die **Bürgerstiftung Leverkusen**, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die unter § 3 dargestellten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 (Sonstiges)

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.